Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 33.

Paderborn, 17. März

1849.

Das Paderborner Polfsblatt erscheint vorläufig wochentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswartige noch ber Boftaufichlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird Die gespaltene Borgis - Zeile oder beren Raum mit

Meberficht.

Die Grundrechte bes beutichen Bolfes. Amtliches.

Paderborn (Nachwahl); Berlin (Kammerverhandlungen; Machrichten über eine Berschwörung; die Finanzen; Circular-Note bes banischen Ministeriums; bie Kammern): Königsberg (bas Oberlandesgericht); Koln (Brand); Frankfurt (National-Bersammlung; Belder); Bon der polnischen Granze (Ukas des rususschen Kaisers).

Franfreid. Baris (Die ofterreichischen Roten). Stalien. Rom (Die Buftande in Rom).

Meuefte Radrichten.

Bermifchtes.

R. Paderborn, 16. Mär; 1849.

Grundrechte bes beutichen Bolfs.

Urtifel IV.

Bregfreiheit.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darftellung feine Meinung frei ju außern. Die Preffreiheit darf unter teinen Umftanden und in feiner Weise durch vorbeugende Magregeln, namentlich Cenfur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Bost: verbote oder andere Semmungen des freien Berfehre beichrantt,

fuspendirt oder aufgehoben werden.
Neber Pregrergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.
Ein Preggeseg wird vom Reiche erlaffen werden.

Die freie Breffe schütt die Freiheit und Rechte des Bolfes mibr, ale Burgermehren und andere politifde Schummittel. Gie befitt ben Scharfblid und ben Berftand ber gangen Ration. Ueberall find ibre Mugen und Ohren, überall wird ihre Rede verftanden und ihr Ruf vernommen. Es fann ihr feine Berletjung ber Freiheit und ber Rechte bes Bolfes entgeben. Gie fann bas Bolt über feine Rechte belebren und ihm zugleich bie Mittel und Wege angeben, wie es biefelben fcugen und mahren fann. In ber Freiheit ber Breffe liegt zugleich die Doglichteit ihres Migbrauchs. Sie ift auch thatsachlich nicht immer tugendhaft. Sie fann ihre Dacht migbrauchen und wie fie eine Fuhrerin und Beidugerin bes Bolfes, fo fann fle auch eine gefährliche Ber-führerin beffelben fein. Der Diffbrauch berfelben ift jedoch beshalb nicht gu fürchten, weil in ihr zugleich bas Gegenmittel gegeben ift; benn werden burch die Breffe irrige Unfichten, verderbliche Lehren und Orundiage verbreitet, fo fteht es Jedem frei, Diefen entgegen gu wirken auf demfelben Wege, burch Schriften, wodurch bie Brrthumer und 3rrlehren aufgedecht und widerlegt werden. Wir haben barum allen Grund, Die errungene Breffreiheit als ein großes Gut zu ehren. Fruber mar bie Breffe vom Staate bevormundet. Alle Schriften, welche gebrudt werden follten, mußten zur Brufung einem vom Staate bestellten Genfor vorgelegt werden, welcher bas ftrich, was nicht gedruckt werden follte. Das mar bie felige Cenfur, wodurch zwar manche ichlechte Schrift, aber auch ebenfo oft Gutes und Bahres unterdrudt worben ift. Bett barf man feine Meinung burch Worte, Schrift und bilbliche Darftellung frei außern, ohne biefelbe vorher ber Brufung eines Andern unterwerfen zu muffen. Außer ber Genfur gab es noch viele andere Mittel, wodurch die Breffe in ihrer Birtfamfeit beidrantt wurde. Es geschah biefes burch Concessionszwang, indem biejenigen, welche Zeitschriften herausgeben wollten, von der Regierung Erlaubnig bagu haben mußten, Die bann nicht Jedem, welcher barum nachsuchte ertheilt murbe;

burch Cautionen, Die von ben herausgebern gefordert wurden; burch ben Beitungöftempel, welcher von jedem Beitungseremplare entrichtet werben mußte und wodurch bie Zeitungen vertheuert und ber Abfat erichwert murde; burch Debitverbote, welche jo weit gingen, bag ben Berlagehandlungen , welche mifiliebige Schriften verbreiteten, ber Berfauf aller ihrer Berlageartitel unterfagt wurde; durch Boftverbote, in bem ben Boftbehörben verboten wurde, gemiffe Zeitungen weiter gu be= fordern. Alle Dieje birecten und indirecten Zwangsmittel gegen bie Breffe find aufgehoben. Die Rede: und Preffreiheit barf man jedoch nicht jo verfteben, ale fei es jest erlaubt, Alles und Jedes ungeftraft gu reben, fdreiben, bruden ober bilblich barguftellen. Beleidigen wir Undere durch Rede, Schrift oder bildliche Darftellung oder begehen wir badurch Berbrechen 3. B. Berleitung zu Tumult, Aufruhr oder Biberjeglichfeit gegen Die Obrigfeit, jo find wir bafur verantwortlich und werden bestraft, Brivatbeleidigungen, welche burch bie Breffe verübt und welche nur auf Untrag bes Beleidigten bestraft werden, geboren por Die gewöhnlichen Gerichte. Ueber alle andern Bregvergeben follen funftig in allen beutiden Ctaaten Schwurgerichte entideiben. Much bat der Reichstag ein besonderes Gefeg verheißen, wodurch die Bergeben, welche durch die Breffe verubt werben tonnen, fo wie die Strafen naber bestimmt werben follen. Fortjetung folgt.

Befanntmachung.

Das Bublifum wird hiermit benachrichtigt, bag vom 1. April b. 3. ab die fälligen Bind-Coupons ber Schuldverschreibungen über Die freiwillige Staats-Unleihe in berfelben Urt, wie Die Bind-Coupons von Staats : Schuldicheinen, werben realifirt werben. Die Bablung ber fälligen Binfen erfolgt baber halbjahrig vom 1. April und 1. October jedes Jahre ab nicht allein bei ber Staatsichulben-Tilgungs-Gaffe (Taubenftrage Dr. 30) taglich mit Ausnahme ber Conn- und Gefttage und der drei letten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, fondern auch in ben Monaten April und Dai, De= tober und Rovember, bei ben Regierunge: Saupt:, Rreis: und andern Special-Caffen. Augerdem tonnen aber Die fälligen Bind-Coupons auf alle ben Roniglichen Gaffen ichuldige Steuern und jonftigen 216: gaben, Bachte, Gefalle und Domainen : Berauperunge: ober Ab: lofungs-Gelder, ftatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Wer mehrere Bind: Coupons befitt, muß biefelben mit einem nach Littern, Rummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Ber: geichniffe ber betreffenden Caffe übergeben. Berlin, 9. Darg 1849.

Saupt-Bermaltung ber Staatsichulben. Ratan. Rebier. Anobiauch.

Deutichland.

§ Paderborn, 16. Marg. In Der heute ftattgehabten Rad: mabl des Abgeordneten fur Die erfte Rammer murde der Oberlandes:

Berichte Director Bidmann gu Urneberg gemablt.

C Berlin, 13. Marg. (Rammer : Berhandlungen.) In ber Sigung vom 10. begann die erfte Rammer mit ber Abregbebatte. Der Abgeordnete Stabl vermifte in bem vorgelegten Entwurfe jede Entichiedenheit. Es bedurfe einer energischen Bahrung ber Beiligfeit von Recht und Gefet, einer Anerkennung ber Thaten ber Regierung, burch welche bas Land gerettet worden. Auch über die Rechtmäßigfeit bes Belagerungeguftandes enthalte Die Abreffe fein Bort und eben fo wenig in ber beutiden Frage ein Zeugnif gu Gunften bes Rechtsbobens und der bestehenden Dachtverhaltniffe. Gin Antrag bes Abgeordneten Braff, im Eingang ber Abreffe bas Bort "Chrfurcht" mit "ehrerbietigem Bertrauen" zu vertauschen, wird verworfen. Ueber ben Antrag von Sperling, aus bem Entwurf Die ausbrudliche freudige Unerfen-